

Geschäftsprüfungskommission

Bericht

Direktion/Kommission: Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Ressort: Oberaufsicht | Ergebnisprüfung | *Datenschutzaufsicht*
Verfasser: Stefanie Meier-Gubser
Version: 25. November 2021

Datenschutzbericht 2021

1 Zur Datenaufsicht in der Stadt Burgdorf

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) bezeichnet jede Gemeinde im Kanton eine Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Diese steht unter der Oberaufsicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. Die Stadt Burgdorf hat als Datenschutzaufsichtsstelle die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet (Art. 10 Datenschutzreglement i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Kommissionsreglement).

Die Datenschutzaufsicht ist eine eigenständige, im Wesentlichen vom kantonalen Recht geregelte Aufgabe der GPK. Diese hat die Datenschutzaufsichtsprozesse in ihrem GPK-Handbuch festgelegt. Darüber hinaus prüft die GPK im Rahmen ihrer jährlichen Verwaltungskontrolle bei einer der Direktionen der Stadtverwaltung auch den Datenschutz. Für ihre Datenschutzaufgaben (z.B. den Beizug externer Fachpersonen) verfügt die GPK über ein eigenes Budget.

Die GPK informiert den Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeit als Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 14 Abs. 2 DSR i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. m KDSG). Dazu dient der vorliegende Bericht, der im Internet veröffentlicht wird.

2 Register der Datensammlungen

Jede Gemeinde im Kanton Bern muss ein öffentlich zugängliches, im Internet publiziertes Register der Datensammlungen führen, welches darüber Auskunft gibt, welche Sammlungen von Personendaten (IT-Datenbanken, Register, Adresslisten, Dossiers, etc.) in der Stadtverwaltung vorhanden sind (Art. 18 KDSG). Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, die verantwortlichen Behörden, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten, die Personendaten, die anderen Behörden oder privaten Personen regelmässig bekannt gegeben werden sowie die Empfänger und die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten. Verantwortlich dafür, dass ein aktuelles Register der Datensammlungen besteht, ist die Aufsichtsstelle (Art. 18 Abs. 1 KDSG), zuständig für den Aufbau und den Betrieb des Registers ist aber die Stadtverwaltung resp. jede einzelne Verwaltungsdirektion (Art. 4 DSR).

Die Register der Datensammlungen wurden erstellt und sind auf der Webseite der Stadt Burgdorf öffentlich zugänglich. Die Register wurden aber seit längerer Zeit nicht überarbeitet und sind daher nicht aktuell. Eine Überarbeitung/Aktualisierung ist dringend angezeigt.

3 Aufgaben der Datenaufsichtsstelle

Die Aufgaben der Datenaufsichtsstelle sind in Art. 34 KDSG geregelt. Die Aufsichtsstelle

- a. führt im Sinn von Artikel 18 das Register der Datensammlungen
- b. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c. nimmt die Vorabkontrollen nach Artikel 17a vor;
- d. behandelt Eingaben von betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- e. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- f. vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- g. berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und macht Vorschläge zur Verbesserung;
- h. überwacht die Datensicherung;
- i. wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
- k. nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Massnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
- l. reicht auf Ersuchen von Verfügungs- oder Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
- m. informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;
- n. arbeitet mit anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen und sorgt für den sachlichen Informationsaustausch.

Auf einzelne besondere Aufgaben der Aufsichtsstelle für den Datenschutz wird nachfolgend in den entsprechenden Kapiteln hingewiesen.

4 Anfragen aus der Stadtverwaltung

Im Berichtsjahr wurden dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission einige wenige Anfragen aus der Stadtverwaltung unterbreitet.

Bei einer Anfrage ging es um Akteneinsicht in ein gemischtes Dossier in einem abgeschlossenen Verfahren. Das Akteneinsichtsrecht von betroffenen Personen erstreckt sich grundsätzlich nur auf eigene Akten respektive Daten und bezweckt, die Kontrolle über die eigenen Daten zu behalten und Datenschutzrechte geltend zu machen und nicht wie im konkreten Fall, Informationen und Daten über Dritte zu erhalten. Sofern überhaupt ein datenschutzrechtliches Interesse an der Akteneinsicht geltend gemacht werden kann, müssen in gemischten Dossiers Daten von Dritten geschwärzt oder anonymisiert werden, und zwar so, dass die Daten keiner Person zugeordnet werden können oder aber es ist die Einwilligung der betroffenen Drittperson einzuholen.

Eine weitere Anfrage betraf die Möglichkeiten einer Implementierung und Verwendung von Microsoft Office 365 in der Stadtverwaltung. Nach telefonischer Rücksprache mit der kantonalen Datenaufsichtsstelle nahm die GPK zuhanden der Stadtverwaltung Stellung. Sie hielt insbesondere fest, dass die rechtlichen Risiken bei der Verwendung von Microsoft Onlinediensten in der Verwaltung im Rahmen einer umfassenden Risikoabwägung zu berücksichtigen sind und forderte die Stadtverwaltung auf, für jedes einzelne Produkt von Microsoft Office eine ISDS-Analyse zu machen, in der detailliert und vollständig aufgeführt wird, welche Risiken bestehen, welche Massnahmen zur Verminderung/Vermeidung des Risikos getroffen werden, wie hoch die Eintretenswahrscheinlichkeit und die mögliche Schadenhöhe ist, und wer die Verantwortung für das Risiko trägt. Sie wies im Weiteren darauf hin, dass die Vorgaben und Empfehlungen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) einzuhalten sind.

Bei den weiteren Anfragen handelt es sich nicht um Fälle von allgemeinem Interesse, so dass darauf verzichtet werden kann, diese im vorliegenden Bericht zu erwähnen.

5 Anfragen von betroffenen Personen

Zu den Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle gehört auch die Beratung betroffener Personen über ihre Rechte. Eine Anfrage betraf den Umfang von der Stadtverwaltung einverlangter Unterlagen/Daten. Der anfragenden Person wurde die Auskunft erteilt, dass die Behörde Daten erheben darf, wenn die Bearbeitung einer gesetzlichen Aufgabe dient und der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt ist (Art. 5 Abs. 1 und 2 KDSG). Dabei müssen die Personendaten und die Art ihrer Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein (Art. 5 Abs. 3 KDSG). Im Weiteren wurde die anfragende Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie von der Behörde verlangen kann, dass ihr diese die gesetzliche Grundlage und den Zweck der Datenbearbeitung angibt (Art. 9 Abs. 4 Bst. A KDSG).

Eine generelle Anfrage betraf die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten von Mitarbeitenden und Politikern der Stadt Burgdorf. Die Veröffentlichung von Kontaktdaten ist eine Datenbearbeitung. Sie ist zulässig sofern und soweit sie nach den kantonalen und kommunalen Datenschutzgrundsätzen erfolgt. Betroffenen Personen steht das Recht zu, die Bekanntgabe ihrer Daten sperren zu lassen, sofern sie ein schützenswertes Interesse nachweisen (Art. 13 Abs. 1 KDSG).

6 Vorabkontrolle im IT-Bereich

Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme, wenn zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingesetzt werden (Art. 17a KDSG).

Die GPK hat im Berichtsjahr keine Vorabkontrolle durchgeführt.

7 Aufsichtsrechtliche Verfahren

Bei der GPK gingen im Berichtsjahr keine aufsichtsrechtlichen Anzeigen (Beschwerden) von Bürgerinnen und Bürgern den Datenschutz betreffend ein.

8 Verfahren betreffend Videoüberwachung

Wenn der Gemeinderat eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum beabsichtigt, muss er das Zustimmungsgesuch, das er an die Kantonspolizei stellt, auch der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme zukommen lassen (Art. 8 Abs. 1 DSR).

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Zustimmungsgesuch zur Videoüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet.

9 Verfahren betreffend die Entbindung vom Amtsgeheimnis

Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist gemäss Art. 15 DSR zuständig:

- der Gemeinderat für seine Mitglieder und für das Personal der Stadtverwaltung;
- der Gemeinderat für Mitglieder von Kommissionen, mit Ausnahme von stadträtlichen Kommissionen;
- die Geschäftsprüfungskommission für ihre Mitglieder, ihre Sekretärin bzw. ihren Sekretär sowie die Mitglieder der stadträtlichen Kommissionen.

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis eingereicht.

Geht an:

- die Mitglieder des Stadtrates (zur Information)
- die Präsidialabteilung zur Veröffentlichung im Internet
- die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern